



Kostenbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in der Evangelischen Kindertagesstätte Gottesseggen des Trägers Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin in der Stadt Luckau

Präambel

Im Jahr 1994 hat die Stadt Luckau dem Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin, Stiftung bürgerlichen Rechts, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte (heute: „Haus Gottesseggen“) übertragen. In diesem Zusammenhang hat sich das Evangelische Diakonissenhaus vertraglich verpflichtet, die Elternbeiträge in Anlehnung an die Gebührensatzung der Stadt Luckau in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Die Regelungen dieser Elternbeitragsordnung entsprechen daher inhaltlich den für die Gebührenerhebung maßgeblichen Regelungen der „Satzung der Stadt Luckau für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen („Kita-Satzung“) und werden bei wesentlichen Änderungen der kommunalen Satzung entsprechend angepasst.

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Träger das Ev. Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin diese Kostenbeitragsordnung am 11.01.2022 beschlossen:

- § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. 1 S. 226) sowie
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/ 04, Nr.16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/ 20, Nr.18)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte Haus Gottesseggen in Trägerschaft des EDBTL werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern entsprechend des § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Vorlage des Bescheids zur Rechtsanspruchsfestsetzung durch die Stadt Luckau. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Verwaltung der Stadt Luckau, insbesondere der Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeit wird der Rechtsanspruch dort geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfangs festgesetzt.
- (2) Für die Kinder aus anderen Kommunen müssen vor der Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

(3) Die Maßgaben des Absatz 2 gelten auch für den Fall des Umzugs in eine andere Gemeinde, wenn der Betreuungsvertrag bereits geschlossen ist und das betreffende Kind weiterhin in der Kindertagesstätte des Trägers verbleibt bzw. betreut wird.

(4) Dem Wunsch – und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten/ Eltern kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

(2) Für die Kinder bis zur Einschulung sind folgende Staffellungen der wöchentlichen Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung maßgeblich:

- Bis 30 Stunden (Mindestbetreuungsanspruch, § 1 KitaG)
- Bis 40 Stunden
- Über 40 Stunden

(3) Der Betreuungsumfang wird in dem Betreuungsvertrag festgelegt. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/ Eltern schriftlich zu beantragen. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges bedarf einer erneuten Beantragung durch die Personensorgeberechtigten/ Eltern und Überprüfung des Rechtsanspruchs durch die zuständige Wohnortgemeinde.

(4) Kinder im Alter bis zur Einschulung können eine kostenfreie Eingewöhnungszeit bis maximal zwei Wochen in Anspruch nehmen.

(5) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 4 Kostenbeitragspflichtiger

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist unerheblich.

(2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.

(3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen oder ungleichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis (bspw. eine schriftliche Erklärung beider Eltern) vorzulegen.

(4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist nicht Teil der Betreuungszeit.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita oder Urlaub des Kindes. Ausnahmen von dem Grundsatz regelt § 9 Absatz 6 der Beitragsordnung.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einer Festsetzung des Kostenbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände durch den Einrichtungsträger berücksichtigt.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens. Hierfür erteilt der Kostenbeitragspflichtige dem Träger mit Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat. Näheres ist im Betreuungsvertrag geregelt.

(2) Die nach § 12 im Gastkindervertrag ausgewiesenen Tagesätze für Gastkinder sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 8 Maßstab des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- dem Alter des Kindes
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
- dem Einkommen des/ der Kostenbeitragspflichtigen

(2) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 5 Absatz 1 analog angewendet.

(3) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10 und 11.

(4) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils erhoben.

§ 9 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind. Die Beiträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt.
- (2) Der Kostenbeitrag für Kinder im Alter bis zu drei Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, ob es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe oder einer Gruppe mit älteren Kindern betreut wird.
- (3) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, sind 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (5) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise gegenüber dem Träger nicht vorlegt bzw. nicht vorlegen möchte, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen, kann auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für maximal zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 10 Einkommen

- (1) Das Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Das anrechnungsfähige Einkommen ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen.
Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteiles zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei

Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III- Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) **ab** einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat (ab einer Höhe von über 150 € pro Kind und Monat bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes)

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW) sowie
- Spesen

(6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in dessen Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen Nettoeinkommen abzusetzen.

(7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten*innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 11 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Es wird der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend vom maßgeblichen Jahreseinkommen ermittelt.

Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Einkommensteuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich.

(2) Kostenbeitragspflichtige sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich verpflichtet, Auskünfte über die Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen. Kommen Kostenbeitragspflichtige ihrer Verpflichtung nicht nach oder erfolgt ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, wird der jeweilige Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen werden einmal jährlich dazu aufgefordert, das Einkommen nachzuweisen (Aushang in der Kita). Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrages anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eines geringeren Einkommens bzw. der mindernden Tatsachen festgesetzt (Nachweispflicht).

Die Kostenbeitragspflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

(7) Der Beitrag für Pflegekinder ist in der Anlage 3 gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für Kinder in Wohnunterkünften.

§ 12 Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit dem Träger der Einrichtung haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte von nicht mehr als drei Wochen. Über die Aufnahme wird im Einzelfall entschieden und eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der zu zahlende Tagessatz ergibt sich aus der gesonderten Vereinbarung.

§ 13 Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft. Die Elternbeitragsordnung mit Gültigkeit ab 1. September 2017 tritt außer Kraft.